42.1-170/3-345

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Biogasanlage der H & L Bioenergie GmbH & Co. KG, Wiesmühle am Türkenbach 64, 84367 Zeilarn**

**Erweiterung der Biogasanlage:**

**Änderung der Betriebsweise in den Regelenergiebetrieb gemäß Anhang 3, EEG 2014, Errichtung und Betrieb eines zweiten BHKW’s (Zündstrahlmotor) mit 330 kWel sowie einer Feuerungswärmeleistung von 819 kW zur Flexibilisierung der BHKW-Anlage, Erhöhung der installierten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 946 kW auf 1.765 kW bzw. von 364 kWel auf 694 kWel, Errichtung und Betrieb einer Abgasnachverstromungsanlage, Änderung der Zusammensetzung und Reduzierung der Einsatzstoffe von genehmigten 9.800 t/Jahr bzw. 27 t/Tag auf 9.531 t/Jahr bzw. 26 t/Tag, Errichtung und Betrieb des BHKW-Containers 2 zur Unterbringung des zweiten BHKW’s und zweier Lagertanks für das Zündöl, Errichtung und Betrieb zweier Container zur Unterbringung der Abgasnachverstromungsanlage und der Heizverteilung, Tektur bzgl. des bestehenden BHKW-Containers 1 durch Änderung der Abmessungen (genehmigt: 6,06 m Länge x 3,00 m Breite x 2,59 m Höhe; beantragt: 9,00 m Länge x 3,00 m Breite x 2,80 m Höhe) und Lageveränderung (genehmigt: nordöstlich des Fermenters; beantragt: südöstlich des Fermenters), Umnutzung des Endlagers 2 in Vorgrube 1, Errichtung und Betrieb einer Separierstation mit Hängerstellplatz, Errichtung und Betrieb eines Betriebsmittel-Abfüllplatzes nordöstlich des BHKW-Containers 1, Aufrüstung der bestehenden Gasfackel für Automatikbetrieb, Überführung vom Baurecht ins Immissionsschutzrecht**

**Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die H & L Bioenergie GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Karl Holböck, Wiesmühle am Türkenbach 64, 84367 Zeilarn, hat beim Landratsamt Rottal-Inn für die Erweiterung ihrer Biogasanlage in den o. g. Punkten die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt (§ 4 BImSchG).

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da das Änderungsvorhaben bei einer beantragten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.765 kW den Prüfwert von 1 MW gemäß Nr. 1.2.2.2 von Anlage 1 zum UVPG erstmals überschreitet.

Beim Betrieb der Biogasanlage entstehen zwar grundsätzlich relevante Emissionen der BHKW-Anlage insbesondere in Form von Lärm (Geräusche) und Luftverunreinigungen (durch Schadstoffe, Geruchsstoffe) sowie relevante Emissionen der Biogaserzeugungsanlage insbesondere in Form von Lärm (Geräusche) und Luftverunreinigungen durch Geruch und Ammoniak (insbesondere wegen der offenen Vorgrube 1). Jedoch ergab die standortbezogene Vorprüfung, dass im vorliegenden Fall für das Änderungsvorhaben nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im Einwirkungsbereich der Biogasanlage (auch bezogen auf die beantragten Änderungen) liegen keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, kein Nationalpark, keine Biosphärenreservate, keine Landschaftsschutzgebiete, keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine gesetzlich geschützten Biotope, keine Wasserschutzgebiete, keine Überschwemmungsgebiete oder dgl., keine Denkmäler oder dgl., keine Naturdenkmäler, etc.. Allein das Fehlen dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten und damit einhergehend auch die geringe ökologische Empfindlichkeit des Gebietes im Einwirkungsbereich der Biogasanlage führen schließlich in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung ohne nähere Quantifizierung bzw. Bewertung der Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zur Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vor-gesehen, im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen von NO2 und SO2 im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogene Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Der erforderliche Mindestabstand bezüglich Ammoniak zum nächstgelegenen, nördlich der Biogasanlage befindlichen Biotop wird eingehalten, so dass speziell unter diesem Gesichtspunkt davon ausgegangen werden kann, dass dieses Biotop nicht im Einwirkungsbereich der Biogasanlage liegt: Laut VDI 3894 Blatt 1 kann mit der Ausbildung der natürlichen Schwimmdecke eine Emissionsminderung von bis zu 80 % angesetzt werden (je nach Dicke, Dichte und Bedeckungsgrad). Im vorliegenden Fall kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht aufgrund der massiven Ausgestaltung der Schwimmdecke bei der offenen Vorgrube 1 (die letzte behördliche Regelüberwachung am 26.10.2017 zeigte, dass dieser mit Rindergülle befüllte Behälter mit einer durchgehenden und dicken natürlichen Schwimmschicht ausgestattet war, wie es bei Rindergülle üblich ist) ein Minderungsgrad von 80 % angesetzt werden. Die überschlägige Berechnung nach Anhang 1 der TA Luft mit einem Ammoniakemissionsfaktor für Rindergülle von 6 g/(m-2 \* d-1) laut VDI 3894 Blatt 1 ergibt einen notwendigen Mindestabstand von 45 m hinsichtlich der Irrelevanz der Zusatzbelastung von 3 µg/m³. Das o. g. Biotop liegt außerhalb dieses Mindestabstandes.

Somit liegen ferner auch keine Anhaltspunkte bzgl. einer Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition vor.

Auch die Geruchsemissionen werden durch die natürliche Schwimmdecke stark reduziert.

Auch wenn im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Biogasanlage notwendig gewesen wäre (was hier nicht verpflichtend vorzunehmen war, da mangels besonderer örtlicher Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der Biogasanlage nicht die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung einschlägig ist), würde man zum Ergebnis kommen, dass keine UVP-Pflicht besteht:

Durch das geplante Vorhaben können sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden.

Mit dem geplanten Vorhaben erfolgen keine Änderungen der jährlichen Gaserzeugungsmenge sowie der elektrischen Bemessungsleistung der Biogasanlage. Antragsgegenstand ist eine Reduzierung der Einsatzstoffmengen, was aus immissionsschutzfachlicher Sicht hinsichtlich der nachteiligen Umweltauswirkungen sogar eine Verbesserung der Situation erwarten lässt.

Es ergeben sich bzgl. der BHKW-Anlage daher keine Änderungen der jährlichen Emissions-frachten an Schad- bzw. Geruchsstoffen. Da sich die Beurteilung der Geruchsimmissionen (jährliche Geruchsstundenhäufigkeit nach Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL) sowie die Stickstoffdeposition (in kg/ha\*a) auf den Jahreszeitraum beziehen, ist diesbezüglich mit keiner Veränderung zu rechnen.

Somit ist insgesamt durch die Änderung der Biogasanlage mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine UVP-Pflicht würde sich also auch in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht ergeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 14.02.2019

Landratsamt Rottal-Inn

Robert Kubitschek

Abteilungsleiter